

# Reglement Kantonalfahne der Bernischen Trachtenvereinigung BTV

## 1. Grundlagen

- 1.1. Als Grundlage gelten die Statuten vom 20. August 2022.
- 1.2. Das vorliegende Reglement wurde von der Geschäftsleitung GL BTV am 11. Februar 2023 genehmigt und tritt rückwirkend per 01. Januar 2023 in Kraft.
- 1.3. Die Kantonalfahne ist Eigentum der BTV.
- 1.4. Der Fahnenkasten ist Eigentum der BTV und wird jeweils mit der Fahne weitergegeben.

## 2. Aufgaben

- 2.1. Die Fahne wird offen in einem Fahnenkasten aufbewahrt und ist mit grösstmöglicher Sorgfalt zu behandeln.
- 2.2. Der jeweilige Organisator eines kantonalen Trachtenfestes bestimmt, nach Absprache mit Geschäftsleitung GL BTV, den Standort der Kantonalfahne bis zum nächsten Kantonalfest.
- 2.3. Die GL BTV bestimmt zusammen mit der Region des Festes einen Fähnrich, der mit dem Ritual vertraut ist.
- 2.4. Der Fähnrich wird immer von zwei Trachtenfrauen als Fahnenwache begleitet.
- 2.5. Fähnrich und Fahnenwache müssen tadellos gekleidet sein.
- 2.6. Die Fahne kommt zum Einsatz
  - 2.6.1. an der Delegiertenversammlung DV BTV
  - 2.6.2. bei Kantonalen Trachtenfesten
  - 2.6.3. bei Eidgenössischen Trachtenfesten, soweit gewünscht
  - 2.6.4. bei Eidgenössischen und Kantonalen Festen zielverwandter Vereinigungen
  - 2.6.5. bei Todesfällen von amtierenden GL und FG-Mitglieder
  - 2.6.6. bei Todesfällen von Ehrenmitgliedern

## 3. Allgemeines

- 3.1. Über weitere Einsätze entscheidet die GL BTV.
- 3.2. Die anfallenden Kosten für Blumen der Ehrendamen werden vom Auftraggeber bezahlt. (Ist die Fahne im Auftrag der BTV im Einsatz, so übernimmt die BTV die Kosten.)
- 3.3. Bei Auflösung der BTV geht die Fahne an den Kanton Bern über.

## 4. Entschädigung

- 4.1. Fähnrich und Fahnenwache erhalten eine Entschädigung gemäss der jeweils gültigen Entschädigungs- und Spesenregelung der BTV

Präsidium BTV

Administration BTV

sig. Vreni Kämpfer

sig. Christine Stucki